

## Jugendordnung

*Die in der Jugendordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.*

### § 1 Name und Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Vereinsjugend des TC Eggenstein sind alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle Organe der Jugendabteilung.

### § 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Vereinsjugend wird durch die Organe der Jugendabteilung vertreten. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der Mittel, die ihr zufließen.

2. Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv und koordiniert diese im Verein. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der sportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder sowie der gemeinsamen Freizeitgestaltung. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden. Dadurch soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, ein Verantwortungsbewusstsein geschaffen, das Selbstwertgefühl gestärkt und die Persönlichkeitsbildung der Vereinsjugendlichen gefördert werden. Darüber hinaus soll den Jugendlichen Fairness und Toleranz gegenüber ihren Mitmenschen vermittelt werden.

### § 3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- Maximal zwei Beisitzer der Jugendarbeit (nachfolgend **Jugendwart** genannt)
- Jugendversammlung
- Der Jugendausschuss
- Maximal zwei Vertreter der Jugendversammlung (nachfolgend **Jugendsprecher** genannt)

### § 4 Jugendwart

1. Der Jugendwart ist für die Abwicklung des Sportbetriebs der Vereinsjugend sowie für die sich daraus ergebenden Verwaltungsarbeiten zuständig. Er koordiniert die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen. Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend.

2. Die Wahl des Jugendwartes erfolgt durch die Mitgliederversammlung des TC Eggenstein für zwei Jahre (siehe § 14 der Satzung). Die Jugendversammlung hat ein Vorschlagsrecht.
3. Sofern zwei Jugendwarte gewählt sind, gelten die Regelungen dieser Ordnung für beide entsprechend.

## § 5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das beschließende Organ der Tennisjugend. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendausschusses, des Jahresabschlusses der Jugendkasse einschließlich Verwendung der zugeflossenen Gelder für das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Kassenführung übernimmt der Kassenwart des TC Eggenstein unter Mitwirkung des Jugendausschusses.
  - Entlastung des Jugendausschusses.
  - Entgegennahme und Beratung des vorläufigen Haushaltsplans der Jugendkasse für das laufende Geschäftsjahr.
  - Wahl des Jugendsprechers.
  - Beschlussfassung über einen Vorschlag an die Mitgliederversammlung für die Wahl des Jugendwartes.
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Die Jugendversammlung findet jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des TC Eggenstein statt. Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendwart mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin unter Mitteilung der Tagesordnung und der eventuell vorliegenden Anträge der Tennisjugend.
4. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist durch den Jugendwart einzuberufen, wenn der Jugendausschuss mehrheitlich die Einberufung beschlossen hat oder 20 % der Vereinsjugend des Vereins dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Jugendwart beantragen. Für die außerordentliche Jugendversammlung gelten die Formalien der Einladung gemäß §5 Satz 3.
5. Die ordentliche und außerordentliche Jugendversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jugendlichen beschlussfähig.

6. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen und der Mitglieder des Jugendausschusses Eine Vertretung in der Stimmabgabe oder eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist unzulässig.
7. Den Vorsitz in der Jugendversammlung führt der Jugendwart oder dessen Vertreter.
8. Über die den Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse der Jugendversammlung ist vom Jugendausschuss ein Protokoll anzufertigen.
9. Die Einnahmen der Jugendkasse setzen sich zusammen aus:
  - Zuschüsse des TC Eggenstein
  - Zuschüsse der Gemeinde, der Verbände und anderen Organisationen
  - Spenden
  - Einnahmen aus Veranstaltungen

Aus der Jugendkasse werden die Kosten bestritten für:

- Verbandsspiele
- Turniere
- Training
- Außersportliche Veranstaltungen

## § 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Jugendsprecher und dem Jugendwart.
2. Der Jugendwart ist Vorsitzender des Jugendausschusses.
3. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Richtlinien und Beschlüsse der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung. Für seine Beschlüsse und Maßnahmen ist er der Jugendversammlung und dem Vorstand des TC Eggenstein verantwortlich.
4. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden regelmäßig statt und können auf Einladung des Jugendwartes in seiner Funktion als Vorsitzender einberufen werden.

## § 7 Jugendsprecher

1. In der Jugendversammlung wird der Jugendsprecher gewählt. Der Jugendsprecher muss Mitglied des TC Eggenstein sein und sollte das 28. Lebensjahr nicht überschreiten.
2. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Tennisjugend im Jugendausschuss. Sie können im Jugendausschuss Anregungen und Beschwerden der Jugend vortragen. Außerdem unterstützt er den Jugendwart bei der Abwicklung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen der Tennisjugend.



3. Der Jugendsprecher wird von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.  
Sofern zwei Jugendsprecher gewählt sind, gelten die Regelungen dieser Ordnung für beide entsprechend.

## § 8 Änderung der Jugendordnung

1. Alle in der Jugendversammlung und im Jugendausschuss getroffenen Beschlüsse und Maßnahmen müssen im Einklang mit der Satzung des TC Eggenstein stehen.

*Diese Jugendordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.03.2017 beschlossen.*